

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitung für Riesa
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 29.

Mittwoch, 5. Februar 1913, abends.

66. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biwelsäuerlicher Frachtkreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt Polizeiposten 1 Mark 65 Pf., durch den Träger 1 Mark 7 Pf. Auch Dienstabsenkungen werden angenommen. Anzeiger-Ausgabe für die Nummer des Ausgabedates ist vermittelst 9 Uhr eine Einheit. Preis für die Kleingewerbe 43 mm breite Korpshülle 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Zeitauflader und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Kontinentdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 20. — Für die Reklamation verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Unter dem Hindernisbestande des Rittergutes Nadelwitz (Amtshauptmannschaft Riesa) ist die Wanze und Rauenscheide ausgebrochen.
834

Dresden, den 4. Februar 1913.

183 II V.

Ministerium des Innern.

Die Großherzoglich-Sächsische Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Gröba hat gemäß § 23 Bisher 2, 5 und 7 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 hier um Erbauung noch ausdrücklich, auf den Flurstücken 288, 304, 307 und 309 in Gröba eine Verhüllung der Döllnitz vorzunehmen, sowie eine Brücke über die Döllnitz für eine Gleisanlage zu errichten und das linke Ufer der Döllnitz für Überflutungsmeldungs- und Hochwassergebiet auf den Flurstücken 307 und 309 in Gröba hochwassersfrei heranzuhaben.

Die zur Beurteilung dieser besonderen Wasserbenutzung erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen liegen bei der unterzeichneten Verwaltungsbörde zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 33 folgende des Wassergerichtes wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen binnen 14 Tagen vom Schreiben dieser Bekanntmachung an gerechnet bei der unterzeichneten Verwaltungsbörde anzubringen. Be teiligte, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, verlieren das Recht zum Widerspruch gegen die von der unterzeichneten Behörde vorzunehmende Regelung.

Großenhain, den 31. Januar 1913.

6 d. J. Königliche Amtshauptmannschaft.

Vertliches und Sachliches.

Riesa, 5. Februar 1913.

* Nach einer Meldung aus Leitmeritz von heute vormittag 10 Uhr ist das Gericht bei einem Wasserstande von 123 Zentimeter plus im Gange.

— Wehrte junge Deutsche haben am Montag früh nach durchschwärmerter Nacht überhand groben Unfug dadurch verübt, daß sie Strauchwerk von Eingangstüren abrissen, von einem neuangelegten Staket und Tor eines Grundstückes in der Nähe des Friedhofes Rotten abwuchten, am Gießhof zum Außer einen im guten Zustande befindlichen Baum aufhoben, Böden abrissen und Steinblöcken zertummelten. Den Nachforschungen der Polizei gelang es, die Täter zu ermitteln. Die Strafe blieb jedoch falls so austallen, daß den Burschen fernherin die Lust zu solchen Streichen vergeht.

— Hier wurden heute die ersten gesiederten Frühlingssäbte, und zwar Stare, beobachtet.

— Die dritte Strafkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts verhandelte gegen den Rentner, früheren Schauspieler, Ernst Emil Wilhoch in Radebeul und den schlesischen Landwirt Hans Hugo Schramm in Weinböhla wegen Betrugs und Stempelsteuerhinterziehung. Wilhoch verlor an Schramm das Grundstück Weinböhla in Weinböhla für 72000 Mark. In der Auslassungsberichtigung war der Wert nur mit 57000 Mark angegeben. Den beiden Angeklagten wird zur Last gelegt, daß sie sich hierdurch eines Auges zum Schaden des Stifters in Höhe von 16 Mark sowie eines Vergehens nach § 88 des Reichstempelsteuergerichtes vom 15. Juli 1909 schuldig gemacht habe. Nach Ansicht des Gerichts kommt ein Betrug nicht in Frage. Wilhoch und Schramm wurden wegen Stempelsteuerhinterziehung je zu 433340 Mark verurteilt. — Da es oft vorkommt, daß zur Erzielung an Stempelsteuer geringere Werte angegeben werden, so mag dieser Fall als warnendes Beispiel dienen.

— Der Kultusminister veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt eine Verordnung über die weitere Ausführung des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen in Sachsen. Danach steht, wie von amtlicher Seite mitgeteilt wird, den künftigen Inhaberinnen von Reifezeugnissen der sächsischen weiblichen Studienanstalten das Universitätsstudium sowie die Ablegung von Staatsprüfungen im allgemeinen in derselben Weise offen, wie den Absolventen der männlichen höheren Lehranstalten; insbesondere berechtigen diese Reifezeugnisse nach entsprechendem Hochschulstudium im ganzen Reiche zur Erlangung zu den Staatsprüfungen für Berufe, Beamter und für Rohrungsmittelchemiker (für Apotheker genügt Reifezeugnis für Unterprimo). Im übrigen steht in bezug auf die Aufnahme als Studierende an der Universität Leipzig und an der Technischen Hochschule zu Dresden das Reifezeugnis einer sächsischen schriftsamen Studienanstalt dem eines Realgymnasiums und, wenn der Abgang aus der gymnasialen Abteilung erfolgt, dem eines Gymnasiums, das Reifezeugnis einer sächsischen breitflächigen Studienanstalt aber dem einer Oberrealschule gleich. Endlich hat auch das Königliche Ministerium des Innern die sächsischen Studienanstalten als den in der Prüfungsvorordnung für die niedrigeren höheren Schulen gleichstehend anerkannt, so daß den Ab-

solventinnen dieser neuen Studienanstalten in Sachsen auch die tierärztliche Laufbahn offensteht.

— SS Die Königliche Superintendentur Dresden erinnert angesichts der kommenden Konfirmationen an die Verordnung, die vor drei Jahren das Evangelisch-lutherische Bandekonfirmatorium erlassen hat und die auf das entschiedenste dafür eintritt, daß die Sitten der Schwarzen Kleidung gewahrt werde, eben schon weil die schwarze Kleidung Sitten, alte Sitten ist, weil sie am besten dem ernsten Charakter des Protestantismus und gerade auch der ersten Heilige und Kommunion entspricht, weil sie wegen der älteren Jahreszeit, in die die Konfirmation fällt, und auch sonst aus praktischen Gründen zu empfehlen ist und geradezu geboten wird durch soziale Rücksichten. Weiße Kleider einführen wollen, heißt: Grobst und Gegenseitig in die Konfirmandinnen tragen und einen Teil der Kinder womöglich bloßstellen. Die Geistlichen seien an die Verordnung ihrer obersten Kirchenbehörde durchaus gebunden, so daß sie eine andere als schwarze Kleidung nicht befürworten könnten. Die Superintendentur ersucht dann die Eltern, sich mit der Verordnung in Einklang zu setzen. Sie könnten an einer abweichenden Kleidung ihrer Tochter keine Freude haben, wenn sie erfahren, daß damit nur Vergeriss und Verstimming auf der anderen Seite geweckt werde.

— Die Mannschaften der Elbe-Oder-Kanal-Gesellschafts-Gesellschaften beobachten, wie aus Magdeburg gemeldet wird, am 12. Februar in den Ausland zu treten. Die Gesellschaften haben die verlangte Lohnhöhung bewilligt, aber die Forderung der Sonnachtsnachruhe wegen der Konkurrenz der Privatfährer abgelehnt. Sie haben beobachtliche Schreibungen bezüglich eines gesetzgeberischen Vorgehens vorgeschlagen, worauf die Mannschaften aber nicht eingegangen sind. Ein Teil der aus Anlaß der bevorstehenden Gründung der Internationalen Mannschaften ist bereits ausgeblichen.

— Die Maul- und Klauenpest flackert hier und dort in Sachsen immer wieder auf. Jetzt ist sie unter dem Viehbestande des Rittergutes Nadelwitz, Amtsh. Kameng, festgestellt worden.

— Das vor wenigen Wochen in Kraft getretene sächsische Bandesgesetz über die Ablieferung von Leichen zu wissenschaftlichen Zwecken, das bekanntlich durch den bedeutenden Mangel an Leichen der medizinischen Studien notwendig geworden war, hat in kirchlichen Kreisen ernste Bedenken gezeigt. Man meint hier, daß das Gesetz kostbare Gemütswerte der Volksseelen belastele, und bekundet herzliches Mitgefühl mit den Unbemittelten, die eben wegen ihrer Mittellosigkeit die Leichen ihrer Toten der Wissenschaft überlassen müssen. Die Geistlichen Dresden sind, wie Herr Dr. Glode ebenfalls in einem Aufsatz über das fragliche Gesetz mitteilt, einmütig der Meinung und geben derselben Ausdruck, daß von Seiten der Kirche alles geschehen muß, um Minderbemittelten in dieser Angelegenheit zu helfen. Im Falle kirchlicher Bedürftigkeit sollen darum die kirchlichen Kosten der Beerdigung nach Möglichkeit vermindert werden. Man will aber in Einzelfällen, z. B. wenn es sich um die Beerdigung einer von den Andern weggestorbenen Mutter handelt, noch weiter helfen und vielleicht alle Kosten übernehmen. Ferner besteht die Absicht, von folgendem Gesichtspunkt aus eine Abänderung

des Gesetzes an den maßgebenden Stellen zu erstreben. Das neue Gesetz soll die Wirkung gehabt haben, daß das bei der Universität Leipzig eingehende Material an Leichen bei der Bedarf übersteigt, sobald es wohl möglich wäre, die Kraft des Gesetzes auf die Verstorbenen zu beschränken, die indirekte Angehörige nicht hinterlassen. Diese Stellung der Dresdner evangelisch-lutherischen Geistlichen wird sicher auf andere Gemeinden des Landes als Beispiel werden. Es ist also nicht ausgeschlossen, so schreibt das „Chemn. Tagebl.“, daß sich schon der nächste Landtag noch einmal mit der schwierigen Materie der Verbesserung einer aufrüttenden Sache von Leichen für wissenschaftliche Zwecke wird beschäftigen müssen.

— Doch, wie so oft behauptet wird, eine Bevorgungung des Adels in der sächsischen Armee nicht stattfindet, beweist ein Blick in die neueste Rangliste. Von den Kommandeuren der 16 Infanterie-Regimenter sind nur drei, von denen der 8 Kavallerie-Regimente überhaupt keiner adlig. Auch die Kommandeure der beiden Grenadier-Regimenter sind bürgerlich. Unter den fünf Abteilungsküppen im Kriegsministerium ist nur ein Adliger.

— Bekanntlich wird seit dem 1. Oktober 1912 im sächsischen Binnengüterverkehr sowie im Wechselverkehr mit den anderen deutschen Staatsbahnen und einem Anzahl Privatbahnen bei Verwendung von Wagen mit einem Ladegewicht von 15 t und darüber im Falle der vollen Auslastung dieses Ladegewichts ein Frachtnachlass gewährt, der auf Entfernung von 1 bis 24 km 1 Mt. von 25 bis 52 km 2 Mt. und über 53 km 3 Mt. bei Wagen von 15 bis 19,9 t, dagegen bei Wagen von 20 t und mehr auf die gleichen Entfernung 1,40 Mt. 2,70 Mt. und 4 Mt. beträgt. Von dieser Vergünstigung wird leider nicht in dem gewünschten Maße Gebrauch gemacht. Es wird deshalb auf diese Tarifmaßnahme nochmals besonders hingewiesen. Der Frachtnachlass wird auch gewährt, wenn das Ladegewicht zwar nicht ausgenutzt, wohl aber die Fracht darüber gezahlt wird. Stellt sich z. B. bei Verladung von 14500 kg in einem Wagen von 15 t die Berechnung für 14500 kg ohne Nachlass teurer als für 15000 kg mit Nachlass, so wird diese Berechnung angewendet. Der Frachtnachlass gilt nur für Sendungen, die auf der Versandstation mit Bandfuhrwert, zu Schiff, mit Kleinbahnen oder Privatanschlüssen (auch von Lagerplätzen) angefahren werden. Ausgeschlossen vom Frachtnachlass sind Sendungen, die zu einem Ausnahmetarif abgesetzt werden, in dem die Frachtberechnung an das Ladegewicht der gefüllten Wagen gebunden oder die Gewährung des Nachlasses ausdrücklich versagt ist. Wenn jedoch die Berechnung zu einer ordentlichen Tarifklasse oder einem anderen Ausnahmetarif unter Berücksichtigung des Frachtnachlasses eine niedrigere Fracht ergibt, so wird diese berechnet. Der Nachlass wird ferner nicht gewährt im Verkehr mit deutschen Bahnen, die diesen Bestimmungen nicht beigetreten sind und mit ausländischen Bahnen sowie im Verkehr von den sächsischen Schmalspurigen Linien. Im Verkehr nach den Schmalspurigen Linien wird der Frachtnachlass nur noch der Wunge der vollspurigen Beförderungsfreie bis zur Spurwechselstation berechnet. Durch die Gewährung der Gemäßigung, die der Eisenbahnverwaltung einen erheblichen Einnahmeverlust verursacht, ist eine ausgediegte Auslastung der Güterwagen mit höherer

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vermittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabedates.

Die Geschäftsstelle.